

von Lebensmitteln bereitzustellen. Zu der schweren Hungerkatastrophe der Jahre 805/06 verlautet von konziliarer Seite nichts, sie rief aber den König wieder auf den Plan: Erneut wurde eingeschärft, ein jeder habe seine Abhängigen zu versorgen, das Getreide dürfe *non nimis care* verkauft werden, zugleich wurde ein Exportverbot verhängt: *ne foris inperium nostrum vendatur aliquid alimoniae*³⁷. Wenig später griff Karl (wieder?) zum Mittel der Höchstpreise und schärfte die Verwendung gleicher Maße ein³⁸. Obwohl – soweit bekannt – im Jahre 813 keine Hungersnot herrschte, meldete sich das Konzil von Arles mit einer allgemeinen Forderung zu Wort: Ein jeder solle zur Zeit des Hungers oder anderer Notlagen sich nach Kräften bemühen, die zum ihm Gehörenden, die *ad se pertinentes*, zu versorgen³⁹.

Bekannt ist die Stelle, in der sich das Pariser Konzil von 829 mit dem Hunger beschäftigt. Im Frankenreich waren ein paar schlechte Jahre vorausgegangen. Die längere Fassung von Ludwigs und Lothars „epistola generalis“, mit der die vier Synoden einberufen wurden, beklagt das mit eindringlichen Worten. Da ist die Rede von andauerndem Hunger, vom Viehsterben und Seuchen, von der Unfruchtbarkeit der Böden und ähnlichem⁴⁰. Die Aussage des Pariser Konzils ist, weil in direkter Rede gestaltet, von besonderer Dramatik und kann deshalb hier nicht fehlen. Da kommt ein ohnehin schon geschwächter Armer zur Zeit des Hungers zu einem Reichen, gleich wie ein Bruder zum Bruder, die doch beide durch das Blut Christi erlöst sind, und bittet ihn, er möge seine

37) MGH Capit. 1 Nr. 44 S. 123,1-3 (c. 4). Vgl. SCHERNER, Ut propriam familiam nutriat (wie Anm. 36) S. 340, 351. Generell zur Armenfürsorge in Kapitularien: Katrin DORT / Christian REUTHER, Armenfürsorge in den karolingischen Kapitularien, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike (Inklusion/Exklusion. Schriftenreihe des SFB 600 „Fremdheit und Armut“ 6, 2008) S. 133-164, hier S. 137.

38) MGH Capit. 1 Nr. 46 S. 132,28-38 (c. 18). KÖTZSCHKE, Karl der Große als Agrarpolitiker (wie Anm. 33) S. 187f. betont hier den „sozialpolitischen Zweck“ und das „sozial-ethische Moment“. EMMERICH, Geiz und Gerechtigkeit (wie Anm. 32) S. 124-134, Übersetzung der einschlägigen Teile S. 127. Vgl. auch JÖRG, Besänftigung (wie Anm. 17), passim.

39) MGH Conc. 2/1 S. 252,9-10 (c. 14). Die Quelle verwendet die Vokabel *gubernare*.

40) MGH Capit. 2 Nr. 185 S. 3-6 = MGH Conc. 2/2 S. 597-601. Die entsprechende Stelle: ... *cum videat tot annis ... iram illius* (= Gottes) *in regno ... desaeuire: videlicet in fame continua, in mortalitate animalium, in pestilentia hominum, in sterilitate pene omnium frugum ... populum vexatum* (S. 4,27-35 [B] = S. 599,28-32 *). Zur Frage der Echtheit vgl. PATZOLD, Episcopus (wie Anm. 4), Anhang 1 S. 545-550.